

79. Wird der Thatbestand der vorsätzlichen Bewirkung falscher Beurkundung von rechtsverhehlichen Erklärungen oder Thatfachen dadurch erfüllt, daß auf unrichtige Angaben noch nicht großjähriger Ehezeugen der Standesbeamte die letzteren im Heiratsregister als im großjährigen Lebensalter befindlich angeführt hat?

St.G.B. §. 271.

Gesetz üb. die Beurkundung des Personenstandes u vom 6. Februar 1875
§§. 15. 52. 53. 54 (R.G.Bl. S. 23).

III. Straffenat. Ur. v. 20. Januar 1887 g. W. u. Gen. Rep. 3372/86.

I. Landgericht Detmold.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint nicht begründet.

Es steht thatsächlich fest, daß eine von dem zuständigen Standesbeamten auf Grund vor ihm erfolgter Eheschließung hierüber erfolgte Eintragung in das Heiratsregister unter den in Gemäßheit des §. 52 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zugezogenen beiden Zeugen die Wilhelmine W. mit dem Zusatz „der Persönlichkeit nach bekannt, ein und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu R.“ auführt, daß die W. zur Zeit dieser Eintragung aber noch nicht 21 Jahre alt, also noch nicht großjährig, sondern erst 18 Jahre alt war, und daß dieser unrichtige Altersvermerk auf einer dem Standesbeamten gegenüber bewußt un- wahr gemachten Angabe der W. beruht. Mit Recht hat das ange-

fochtene Urteil in dieser Feststellung nicht die gesetzlichen Merkmale des im §. 271 St.G.B.'s vorgesehenen Thatbestandes zu erkennen vermocht, und deshalb die Angeklagten von der Anschuldigung der Urkundenfälschung bezw. der Anstiftung hierzu freigesprochen.

Ohne weiteres verfehlt sind zunächst die Ausführungen der Revisionschrift, welche darzuthun versuchen, erwiesenermaßen habe die W. vorsätzlich bewirkt, daß zum fraglichen Heiratsregister ihre rechtsserhebliche „Erklärung“, großjährig zu sein, falsch beurkundet wurde. Die Beschwerde führende Staatsbehörde übersieht, daß die beiden vorgeschriebenen Solennitätszeugen der Eheschließung überhaupt nicht dazu berufen sind, irgend welche „Erklärungen“ vor dem Standesbeamten abzugeben, ihre Aufgabe sich vielmehr ausschließlich in ihrer körperlichen Mitanwesenheit bei dem Eheschließungsakte erschöpft (§§. 52. 53 a. a. O.). Dementprechend hat nach gesetzlicher Vorschrift (§. 54 a. a. O.) die Registereintragung auch keinerlei „Erklärungen“ dieser Zeugen, sondern lediglich die Thatsache ihrer erfolgten Zuziehung unter näherer Bezeichnung von Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort zu verlautbaren. Und hiernach erwähnt auch die Eintragung vom 4. April 1885 mit keinem Worte irgend einer von der W. zu Protokoll abgegebenen Erklärung; folgerweise kann auch nicht davon die Rede sein, daß eine solche Erklärung als in diesem oder jenem Sinne abgegeben von dem Standesregister beurkundet wird. Die Registereintragung läßt absolut nicht erkennen, worauf der Altersvermerk „21 Jahre alt“ beruht, ob auf Einsicht des Geburtsregisters, eines Geburtscheines, einseitiger Annahme des Standesbeamten, Angaben der W. oder dritter Personen, oder worauf sonst. Daß, wie anderweitig ermittelt worden, vorliegenden Falles eine unwahre Angabe der W. selbst den unrichtigen Altersvermerk veranlaßt hat, ist ein zufälliger Umstand, welcher weder äußerlich noch innerlich den Inhalt der Beurkundung berührt. Dazu kommt, daß, wollte man mit der Staatsanwaltschaft in der Registereintragung vom 4. April 1885 die geschehene Beurkundung einer von der W. über ihre Großjährigkeit abgegebenen „Erklärung“ finden, diese Erklärung als solche richtig beurkundet wäre. Denn die W. hat in Wirklichkeit auf Befragen des Standesbeamten erklärt, schon 21 Jahre alt zu sein. Daß dies materiell eine Unwahrheit enthielt, würde für die Frage, ob die Erklärung genau so, wie beurkundet worden, d. h. in keiner anderen Weise, von keiner anderen Person, von der W. in

keiner anderen Eigenschaft, als derjenigen einer Ehezeugin, abgegeben worden sei, bedeutungslos bleiben.

Bedenklicher könnte die andere Frage erscheinen, ob, wenn nicht eine „Erklärung“, so doch eine rechtserhebliche „Thatfache“ falsch beurtundet worden sei. Denn an sich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Thatfache, ob ein Mensch das großjährige Lebensalter erreicht hat oder nicht, für Rechte und Rechtsverhältnisse von besonderer Bedeutung ist, und daß namentlich die Großjährigkeit der Ehezeugen zwar für die Gültigkeit des Eheschließungsaktes absolut unerheblich, wohl aber für die Zeugnisfähigkeit der betreffenden Personen, folglich für die Obliegenheiten des Standesbeamten bezüglich der Vollziehung des Eheschließungsaktes nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Februar 1875 rechtliche Erheblichkeit besitzt. Indessen steht, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, der Anwendung des §. 271 St.G.B.'s nach der hier berührten Richtung entscheidend entgegen, daß diese Thatfache des Lebensalters der fraglichen Zeugin vorliegenden Falles überhaupt nicht „beurkundet“ worden ist. Wenn §. 54 Nr. 3 a. a. D. vorschreibt, die Eintragung in das Heiratsregister solle unter anderem auch „Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen“ enthalten, so ruht solche Vorschrift lediglich auf dem Bedürfnisse, durch Hinzufügung einiger Personalien der Ehezeugen deren Identität zu sichern. Von diesem gesetzlichen Standpunkte aus hat das „Alter“ der Zeugen keine größere Bedeutung, als ihr „Stand, Gewerbe oder Wohnort“; nichts spricht dafür, daß man bei dem Zusatze „Alter“ beabsichtigt hätte, gerade für die großjährige Eigenschaft der Ehezeugen eine besondere Beurkundung zu beschaffen. Derartige Gewicht hat §. 53 a. a. D. erkennbar auf die fragliche Qualifikation der Ehezeugen nicht gelegt. Trifft dieses aber zu, dann ist das Heiratsregister auch nicht dazu bestimmt, die über die persönlichen Verhältnisse der Ehezeugen eingetragenen Bemerkungen zu beurkunden, und die Beweisraft des Heiratsregisters als öffentliche Urkunde erstreckt sich in Gemäßheit des §. 15 a. a. D. nicht auf diesen hier in Rede stehenden Teil der Registereintragung. Mit solcher Voraussetzung entfällt aber eine wesentliche Vorbedingung für Anwendung des §. 271 St.G.B.'s.